

Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Garrel außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO), der §§ 26 und 28 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz -NBrandSchG) und der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabensetzes (NKAG), alle Gesetze in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Garrel in seiner Sitzung am 15.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) - Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) - die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) - Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d) - Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) - Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände)

**§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen

- b) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- c) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- d) Auspumpen von Kellern,
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranstalter),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit von Feuerwehrkräften, Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus, beim Fahrzeugeinsatz die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzungskosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8

Haftung

Die Gemeinde Garrel haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Garrel über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Garrel vom 25.03.1983 außer Kraft.

Garrel, den 16.12.1997

Bley
Bürgermeister

Mayhaus
Gemeindedirektor

Anlage zur Satzung vom 16.12.1997
 Kosten- und Gebührentarif gemäß § 5 der Satzung der Gemeinde
 Garrel über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst-
 und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zur
 erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personalleistungen		
1.1	Einsatzstunde je Feuerwehrangehörigen	25,00 DM
1.2	Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen und Einsatzstunde	25,00 DM
2. Fahrzeuge und Geräte		
2.1 Tanklöschfahrzeuge		
	a) je Betriebsstunde	90,00 DM
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	2,00 DM
2.2 Löschgruppenfahrzeuge		
	a) je Betriebsstunde	80,00 DM
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	2,00 DM
2.3 Schlauchwagen		
	a) je Betriebsstunde	50,00 DM
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	2,00 DM
2.4 Einsatzleitwagen, Kommandowagen		
	a) je Betriebsstunde	13,00 DM
	b) Fahrtkosten je km Wegstrecke	1,20 DM
2.5 Bereitstellung eines Feuerwehrfahrzeuges für die Gestellung von Sicherheits- wachen je Tag und Veranstaltung		50,00 DM
2.6	Notstromaggregat je Betriebsstunde	50,00 DM
2.7	Tragkraftspritze je Betriebsstunde	50,00 DM
2.8	Tauchpumpe je Betriebsstunde	15,00 DM
2.9	Motorkettensäge je Betriebsstunde	30,00 DM
2.10	Feuerlöscher je Stück	20,00 DM
3. Leistungen mit sonstigen Geräten		
3.1	Beleuchtungsgerät je Einsatzstunde	10,00 DM

4. Materialverbrauch

Materialien wie Kohlensäure, Sauerstoff, Preßluft, Ölbinder, Löschpulver, Wasser aus dem Leitungsnetz u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.

5. Überlassung von Geräten

5.1	Beleuchtungsgeräte je Stück und Tag	10,00 DM
5.2	Notstromaggregat je Tag	50,00 DM
5.3	Standrohr mit Schlüssel, Übergangsstück und Stahlrohr je Stück und Tag	5,00 DM
5.4	Druckschläuche je Länge und Tag	5,00 DM

6. Die Kosten zu 1. - 4. werden nebeneinander erhoben**7. Pauschale für besondere Leistungen**

a)	Mißbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	400,00 DM
b)	Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen soweit kein Mißbrauch	150,00 DM

8. Sonstiges

Sofern für bestimmte Leistungen in diesem Kostentarif keine festen Sätze festgelegt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Bei der Überlassung von Geräten ist in diesen Fällen vorher mit der Gemeinde ein Kostenersatz zu vereinbaren.